

Schweizerische Bundeskanzlei
Sektion Politische Rechte
Frau Bundeskanzlerin Corina Casanova
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail:
hans-urs.wili@bk.admin.ch

Bern, 28. Juni 2013

Vernehmlassungsantwort: Vorentwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Besten Dank für die Möglichkeit, uns im Rahmen der obenerwähnten Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Der SGB unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der EDV-gestützten Vorbereitung der Nationalratswahlen und empfindet sie als tauglich. Insbesondere sehen wir aufgrund der stark gestiegenen Anzahl Kandidaturen, Listen, Listenverbindungen sowie Unterlistenverbindungen einen Handlungsbedarf, um innerhalb der gesetzlichen Fristen von Seiten der Behörden handeln zu können. Als erstes begrüssen wir stark, dass die Wahlunterlagen durch die Verschiebung der Wahlanmeldefristen künftig in der viertletzten Woche vor dem Wahltag zugestellt werden sollen. Wir sind ebenso einverstanden, dass eine gehashte, also anonymisierte Form der AHV-Nr. zur Identifizierung von Doppelkandidaturen gebraucht wird. Dies erscheint dem SGB als verhältnis- und zweckmässig. Jedoch ist immer auf eine sorgfältige Wahrung des Datenschutzes zu achten.

Überhaupt nicht einverstanden ist der SGB mit dem Vorschlag, auf die Berufsangabe der Kandidierenden generell zu verzichten. U.E. stellt die Berufsbezeichnung, insbesondere die Tatsache, ob Kandidierende Arbeitnehmende in verschiedenen Funktionen sind (höhere leitenden Angestellte, etc.) sind, ein wichtiges Kriterium der Entscheidungsfindung gerade aus gewerkschaftlicher Sicht dar.

Mit der strukturieren Rückgabe von Unterschriften bei eidg. Volksbegehren können wir uns einverstanden erklären. Der SGB begrüsst, dass ins Gesetz Garantien eingebaut werden, damit das Zustandekommen von Referenden und Initiativen nicht wegen schleppend vorgenommenen Stimmrechtsbescheinigungen behindert wird. Er ist damit einverstanden, dass bis zum 81. Tag der Referendumsfrist zur Beglaubigung eingereichte Unterschriften von der zuständigen Stelle bis zum 95. Tag der Referendumsfrist geprüft und an das Referendumskomitee zurückgeschickt werden müssen. Damit ist gesichert, dass Unterschriften nicht in Amtsstuben liegen bleiben.

Der SGB begrüsst es ebenfalls, dass bei Initiativen eine analoge Sicherung eingebaut wird. Er hält dabei aber fest, dass die festgelegten Fristen (Beginn des 14. Monats respektive Beginn des 17. Monats) die mit der Stimmrechtsbescheinigung betrauten Amtsstellen nicht davon entbindet, die Beglaubigung laufend durchzuführen. Die neue Bestimmung darf keinesfalls dazu führen, dass Gemeinden mit

Verweis auf diesen Artikel Stimmrechtsbescheinigungen vor dem 14. Sammelmonat verweigern. Eine raschere Einreichung einer Initiative muss möglich bleiben.

Aus Transparenzgründen sind wir nicht damit einverstanden, dass Beschwerdeführer bei sehr knappen Abstimmungsergebnissen zuerst eine Unregelmässigkeit glaubhaft machen müssen. U.E. müssen bei solchen sehr knappen Ergebnissen Nachzählungen auf Verlangen regelmässig stattfinden.

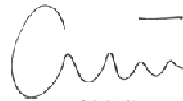
Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär